

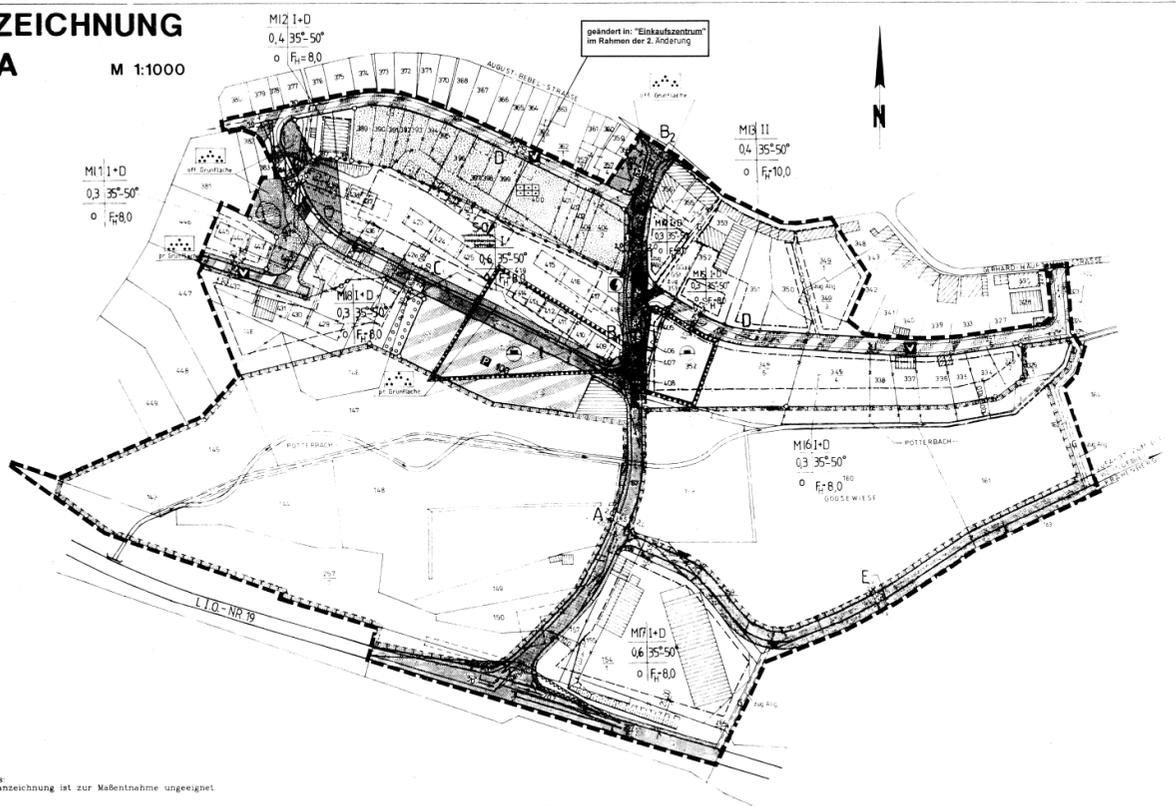
SATZUNG

der Stadt Bad Sülze über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel" Bad Sülze

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 122), sowie nach § 18 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) vom 25. April 1994 wird nach Beschließung durch die Stadtvertretung vom 15.12.1991 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel" bestehend aus der Planzeichnung, Teil A und dem Text, Teil B, erlassen

PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1:1000



Hinweis: Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme ungeeignet

TEXT - TEIL B -

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen
1.1 Allgemein zulässige Nutzungen
1.2 Umfassende Nutzungen
1.3 Nebennutzungen
1.4 Zulässige Nutzung
1.5 Höchstzulässige Gebäudehöhe

- 1.6 Höchstzulässige Gebäudehöhe
1.7 Farbgebung
1.8 Gestaltung der Gebäude (S. 18 LBO MV)
1.9 Dächer
1.10 Qualitätssicherung
1.11 Dachaufbauten
1.12 Garagen
1.13 Außenbereiche
1.14 Erdarbeiten
1.15 Anbauflächen
1.16 Anbauflächen
1.17 Anbauflächen
1.18 Anbauflächen

PLANZEICHEN/ERLÄUTERUNGEN

- MI SO: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
MI SO: Mischgebiete
MI SO: Sonstiges Sondergebiet "Einkaufszentrum"

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

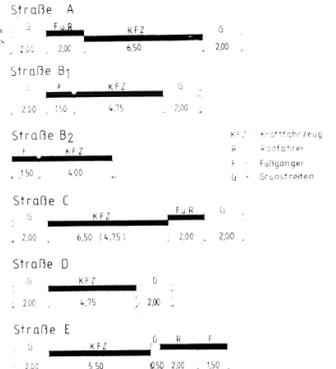
- neue Flurstücksgrenze
aufstehende Flurstücksgrenze
vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksumma
Anzahl der Parzellen
vorhandene Bestände-Anlagen
Stichtrecke

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

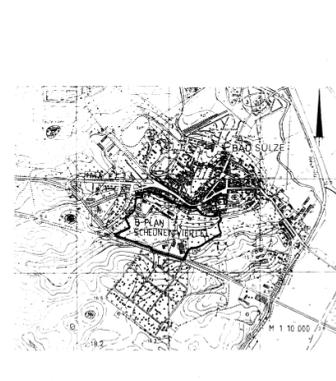
RECHTSGRUNDL. PLANZEICHEN/ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDL.

- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 31 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 32 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 33 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 34 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 35 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 36 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 37 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 38 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 39 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 40 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 41 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 42 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 43 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 44 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 45 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 46 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 47 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 48 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 49 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 50 BauGB

STRASSENPROFILE



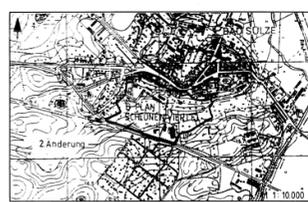
ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



BEBAUUNGSPLAN NR.1 DER STADT BAD SÜLZE "SCHEUNENVIERTEL"

SATZUNG

der Stadt Bad Sülze über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Scheunenviertel"



TEXT - TEIL B -

- 1. In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 "Allgemein zulässige Nutzungen" "SO-Gebiet sind zulässig", ist "Einkaufszentrum" gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ergänzt.
2. In der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 "Unzulässige Nutzungen" ist "Vergnügungsgaststätten" aufgehoben.
3. In der textlichen Festsetzung Nr. 1.1 "Allgemein zulässige Nutzungen" ist "Spezialbau mit max. 150 m" ergänzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2622) und nach Beschließung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2001 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel" bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensmerkmale:

- 1. Den von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 04.05.1999 über Fristsetzung bis zum 05.05.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.2000 bis zum 14.02.2000 während der Dienststunden nach § 3 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einer öffentlichen Auslegung, dabei wurde bestimmt, dass Anzeigen nur zu dem angegebenen Termin eingereicht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.2001 im Ratskeller-Baum öffentlich bekanntgemacht.
3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.1999, 25.05.2000 und 07.05.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 2) geändert. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), § 3 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einer öffentlichen Auslegung, dabei wurde bestimmt, dass Anzeigen nur zu dem angegebenen Termin eingereicht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anzeigen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.2001 im Ratskeller-Baum öffentlich bekanntgemacht.
5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.05.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
6. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 07.05.2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die daraus resultierende Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2001 gebilligt.
7. Das Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat mit Verfügung vom 03.08.2001, Az.: V101-521/03-Satzg, mit Aufgaben und Hinweis - genehmigt.
8. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B), wird heute ausgestellt.
9. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07.05.2001, im "Theaterkeller-Baum" öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verfassern und Formstiftlichen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fristen und Erhöhen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 08.05.2001 in Kraft getreten.
Bad Sülze, den 15.05.2001

Städt. Bauplanungsamt, Leiter des Kataster- und Vermessungsdienstes, Leiter des Kataster- und Vermessungsdienstes